

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlage - Verleger: Nr. 2266

No. 62.

Samstag, den 24. Mai.

1902.

Polizei-Verordnung.

betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. 1529) wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau Folgendes verordnet:

I. Geltung anderweitiger Polizei-Verordnungen.

§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Kraftfahrzeuge) gelten sinngemäß die Vorschriften der den Verkehr mit Kraftfahrzeugen beziehungsweise Kraftwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen regelnden Polizeiverordnungen, sofern nicht die nachfolgenden Vorschriften andere Anordnungen treffen.

Werden Kraftfahrzeuge für den öffentlichen Verkehr verwendet, so finden auf sie auch die Bestimmungen über den Betrieb der Droschken beziehungsweise Omnibusse oder die sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke entsprechende Anwendung.

II. Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge.

§ 2. Kraftfahrzeuge müssen betriebsfähig eingerichtet sein. Die Konstruktion übermäßigen Gewichtes, sowie die Entlastung der beladenden Räder oder Dampfes oder belästigender über Belüftung ist unzulässig.

Etwasige Vorrichtungen zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase müssen an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle sich befinden.

§ 3. Die Lenkvorrichtungen müssen leicht zu handhaben sein und es ermöglichen, das Kraftfahrzeug auf Straßenräumen von 10 Meter Breite und Kraftfahrzeuge auf solchen von 8 Meter Breite umkehren können. Für Kraftwagen, die Lasten transportieren dienen, können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4. Jeder Kraftwagen ist mit zwei von einander unabhängig zu handhabenden, schnell und sicher wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen, von denen jede für sich im Stande ist, den Wagen auf ebenem, trockenem Pflasterbelag bei einer Geschwindigkeit von 15 Kilometer in der Stunde auf längstens 8 Metern zum Stehen zu bringen. Für Kraftfahrzeuge genügt eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bremsvorrichtung.

§ 5. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einer Lampe ausgestattet sein. Die mit derselben angehenden Warnungswirkung müssen deutlich wahrnehmbar sein, ohne durch übermäßiges oder grelles Glänzen das Publikum zu belästigen.

Ausnahmen können für Kraftfahrzeuge, welche bestimmten öffentlichen Zwecken dienen (z. B. für Kraftwagen der Feuerwehr), zugelassen oder vorgeschrieben werden.

§ 6. Die Leuchte, Brems- und Signalvorrichtungen sind so anzuordnen, daß der Fahrer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechselungsgefahr handhaben kann.

§ 7. Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei hellleuchtenden, an den Seiten anzuordnenden Laternen auszurüsten, deren Licht nach vorn fallen muß, und deren Gläser nicht farbig sein dürfen. Sie müssen so einrichten, daß die Fahrer auf mindestens 20 Meter vor dem Wagen durch den Fahrer übersehen werden kann.

Bei Kraftfahrzeugen genügt eine solche Laterne. § 8. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schild versehen sein, welches die herstellende Firma, die Anzahl der Vertriebsstücke der Maschine und das Gesamtgewicht des Wagens angibt.

III. Polizeiliche Kontrollvorschriften.

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Provinz Hessen-Nassau öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einer polizeilichen Erkennungsnummer, sowie mit der Bezeichnung des Sitzes der Polizeibehörde versehen sein, welche die Nummer ausgegeben hat.

§ 10. Der Antrag auf Zuteilung einer Erkennungsnummer ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Eigentümers zu richten. Dem Antrag wird mitgegeben, wenn festgestellt ist, daß das Kraftfahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt.

Bei Fahrzeugen mit Dampftrieb ist von dem Nachweisenden außerdem der Nachweis zu führen, daß die für den Betrieb des Dampftriebs erforderlichen besonderen Vorschriften befolgt sind.

Name und Wohnort beziehungsweise Wohnung der Eigentümer und Fuhrkassen sind beifolgende Eintragung in eine polizeiliche Liste anzugeben.

Über die Zuteilung der Erkennungsnummer wird eine polizeiliche Anweisung ausgegeben.

§ 11. Auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich in der Provinz Hessen-Nassau befindet, ist der anständige Regierungs-Präsident befugt, nach erfolgter Prüfung eine polizeiliche Anweisung zu erteilen, daß eine dem vorgeschriebenen Fahrzeug entsprechende fabrikmäßig gefertigte Waagenanstellung (Type) den Bestimmungen 2 bis 7 genügt.

§ 12. Bei der Veränderung eines Kraftfahrzeuges, das einer nach § 11 angeführten Waagenanstellung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der polizeilichen Anweisung mit der Wirkung veranlassen, daß auf Vorweisung derselben sich für die Ortspolizeibehörde eine besondere Prüfung erübrigt, ob das Fahrzeug den §§ 2 bis 7 entspricht.

Diese polizeiliche Anweisung gilt für alle von einer Deutschen Central- oder Landespolizeibehörde aus-

gestellten polizeilichen Anweisungen über die vorgeschriebene Beschaffenheit der Waagenanstellung.

§ 13. Die Beschaffenheit des Sitzes der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Eigentümer wohnt, sowie die Erkennungsnummer sind rückwärts oder auf beiden Seiten des Fahrzeuges nach außen hin, an leicht sichtbaren Stellen, in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

Der unterzeichnete Oberpräsident behält sich vor, über die Ausführung dieser Vorschriften im Wege der öffentlichen Bekanntmachung nähere Bestimmungen zu erlassen.

§ 14. Für vorübergehend in der Provinz Hessen-Nassau verweilende Kraftfahrzeuge, deren Eigentümer an einem Orte seinen Wohnsitz hat, wo die vorstehende Verordnung derselben nicht vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen des § 9 nicht, sofern der Fahrer durch die polizeiliche Anweisung einer ortspolizeilichen Behörde nachweisen kann, daß das Kraftfahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht.

Am Auslande ausgefertigte polizeiliche Anweisungen dieser Art müssen mit dem Anerkennungsbemerkung einer ortspolizeilichen Behörde versehen sein.

§ 15. Sofern für Fuhrwerke, die dem öffentlichen Personentransport dienen (Omnibusse, Droschken und dergleichen), eine andere geeignete Kennzeichnung vorgeschrieben ist, behält es bei dieser sein Vorrecht.

§ 16. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat, sofern es nach ihrem Ermessen Ermessen erforderlich ist, jederzeit das Recht, die Prüfung eines Kraftfahrzeuges auf seine Betriebsfähigkeit vorzunehmen und zu diesem Zwecke die Vorführung des Fahrzeuges zu verlangen.

§ 17. Kraftfahrzeuge, welche den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht mehr genügen, können, abgesehen von der etwaigen Befristung des Veranlassungsvorganges, zeitweilig oder dauernd von der Benutzung öffentlicher Straßen ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt von Kraftfahrzeugen hinsichtlich deren eine Anforderung zur Vorführung im Sinne des § 16 nicht Folge geleistet wird.

IV. Pflichten des Eigentümers.

§ 18. Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, daß sein Fahrzeug sich in ordnungsmäßigem Zustande befindet, daß namentlich die Bremsen sicher und fräftig wirken, und daß es mit den vorgeschriebenen Bescheinigungen versehen ist. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug nicht von einer unangelegenen oder unzuverlässigen Person geführt wird.

Als das Kraftfahrzeug Eigentum einer juristischen Person, so haben deren geordnete Vertreter die Verantwortung.

§ 19. Auf Verlangen der Polizeibehörde hat der Eigentümer über diejenigen Personen, welche sein Fahrzeug in Benutzung genommen haben, Auskunft zu geben.

§ 20. Der Eigentümer eines mit einer Erkennungsnummer versehenen Kraftwagens hat, sobald er den Wagen verläßt oder seinen Wohnort verläßt, der Polizeibehörde, welche die Nummer erteilt hat, Anzeige zu erstatten.

V. Eigenschaften und Obliegenheiten des Führers (Lenkers).

§ 21. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet, die mit den maschinellen Einrichtungen und deren Handhabung völlig vertraut sind und sich hierüber durch eine von einer Behörde, einer behördlich beauftragten Fachschule oder einem behördlich anerkannten Sachverständigen ausgefertigte Bescheinigung ausweisen können.

Die Bescheinigung ist der Polizeibehörde des Wohnortes des Führers zur Kenntnisnahme vorzulegen und von dieser mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Im Auslande ausgefertigte Bescheinigungen gelten nur dann, wenn sie mit dem Anerkennungsbemerkung einer Deutschen Behörde versehen sind.

Wahrscheinlich, sowie uniformierte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Kraftfahrzeug deutlich besetzen, bedürfen eines Bescheinigungsbogens nicht.

§ 22. Personen, welche die den Führern obliegenden Verpflichtungen (§ 21) nicht erfüllen, können das Führen von Kraftfahrzeugen in diesem Falle als ein einzelnes Kraftfahrzeug angesehen, dergestalt, daß die für Kraftfahrzeuge erlassenen Sonderbestimmungen (z. B. §§ 8, 7 dieser Verordnung) keine Anwendung finden.

VII. Strafbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 23. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden im Gemäßheit des § 368 Nr. 10 Strafbuch mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 24. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Raffel, den 13. November 1901.

Der Oberpräsident.

J. B. Fromme.

In Ausführung des § 13 Abs. 2 der vorstehend veröffentlichten Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom heutigen Tage, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Jedes Kraftfahrzeug hat auf der Rückseite ein Schild zu führen, auf welchem die polizeiliche Erkennungsnummer (in arabischen Ziffern) und der Name der Ortspolizeibehörde (in lateinischer Schrift) anzubringen sind.

2. Das Schild muß von weißer Farbe, mindestens 20 Ctm. breit und mindestens 25 Ctm. hoch sein. Die Höhe der schwarzen Zahlen soll 12 Ctm. und die Stärke ihrer Grundstriche 2 Ctm.,

bekannt zu machen. Außerdem sind in diesem Falle die für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen verbottene Wege, sofern nicht wegen besonderer dringlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

Die Sperrung einzelner Straßen für Kraftfahrzeuge bleibt den Ortspolizeibehörden vorbehalten. Auf Fuhrwerken, die für Kraftfahrzeuge freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftfahrzeugen nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 25. Die Geschwindigkeit der Fahrt darf bei Dunkelheit oder auf schlecht angelegten Straßen das Zeitmaß eines in geradem Trabe befindlichen Pferdes (15 Kilometer in der Stunde) nicht überschreiten. Außerhalb der Bebauungszone darf sie, wenn gerade und überflächliche Wege befahren werden, angemessen erhöht werden, jedoch nicht bei Dunkelheit.

§ 26. Kraftfahrzeuge mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind verboten. In besonderen Fällen können Ausnahmen mit Genehmigung der Provinzialregierung oder des Innenministers von den Regierungs-Präsidenten gestattet werden.

§ 27. An denjenigen Stellen, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgänger hat, sowie auf Straßen, die derart schmal sind, daß die Verkehrsmittel der Breite in Frage gestellt ist, darf höchstens mit der Geschwindigkeit eines langsam trabenden Pferdes (10 Kilometer in der Stunde) gefahren werden.

Reim Fahrten von engen Brücken, Thoren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, auf absteigenden Wegen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, sowie an allen unübersichtlichen Stellen muß so langsam gefahren werden, daß das Kraftfahrzeug nötigenfalls sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 28. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen die Laternen brennen.

§ 29. Der Fahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Fahrer von Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fuhrern von Vieh u. s. w. durch deutlich hörbares Signal rechtzeitig auf das Kommen des Kraftwagens aufmerksam zu machen. Er hat ferner langsam zu fahren und zu halten, sofern dies zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

An gleicher Stelle ist Signal zu geben vor Straßenkreuzungen, sowie in den § 30 Absatz 2 angeführten Fällen.

Mit dem Signalglocken ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden. Zwecklos oder belästigendes Signalglocken ist zu unterlassen.

§ 30. Wenn der Fahrer, daß ein Pferd, oder ein anderes Tier vor dem Kraftwagen steht, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftwagen Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichen Falls anzuhalten. Das Auspuffen des Dampfes bei Kraftfahrzeugen mit Dampftrieb hat zu unterbleiben, insoweit dadurch das Schrecken von Vieh oder eine sonstige Störung verursacht werden kann.

§ 31. Auf den Halten eines polizeilichen Erkennungsbeamten hat der Fahrer des Kraftfahrzeuges sofort anzuhalten.

§ 32. Verläßt der Fahrer das Kraftfahrzeug, so hat er die Maschine abzustellen beziehungsweise das Triebwerk auszuschnallen, ferner hat er die Bremsen anzulegen, auch Vorlauge zu treffen, daß sein Fahrzeug nicht durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

VI. Anhängewagen.

§ 33. Das Mitführen von Anhängewagen ist im Allgemeinen unzulässig und nur ausnahmsweise auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

Auf den Transport schadhafte oder anderer Fahrzeuge findet diese Bestimmung keine Anwendung. Dies Verbot gilt ferner nicht für einen mit einem Kraftfahrzeug verbundenen Anhängewagen, Kraftfahrzeug und Anhänger werden in diesem Falle als ein einzelnes Kraftfahrzeug angesehen, dergestalt, daß die für Kraftfahrzeuge erlassenen Sonderbestimmungen (z. B. §§ 8, 7 dieser Verordnung) keine Anwendung finden.

VII. Strafbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 34. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden im Gemäßheit des § 368 Nr. 10 Strafbuch mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 35. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Raffel, den 13. November 1901.

Der Oberpräsident.

J. B. Fromme.

In Ausführung des § 13 Abs. 2 der vorstehend veröffentlichten Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom heutigen Tage, wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Jedes Kraftfahrzeug hat auf der Rückseite ein Schild zu führen, auf welchem die polizeiliche Erkennungsnummer (in arabischen Ziffern) und der Name der Ortspolizeibehörde (in lateinischer Schrift) anzubringen sind.

2. Das Schild muß von weißer Farbe, mindestens 20 Ctm. breit und mindestens 25 Ctm. hoch sein. Die Höhe der schwarzen Zahlen soll 12 Ctm. und die Stärke ihrer Grundstriche 2 Ctm.,

die Höhe der großen Buchstaben 6 Ctm. und ihre Stärke 1 1/2 Ctm. betragen. Schrägkel und Beschriftungen an den Buchstaben und Zahlen, welche die Druckschrift beeinträchtigen, sind fortzulassen.

3. Von der bei der Dunkelheit vorgeschriebenen besonderen Beleuchtung des Schildes kann abgesehen werden, wenn Erkennungsnummer und Name der Ortspolizeibehörde auf der nach rückwärts zu führenden Laterne deutlich durchscheinend angebracht sind.

Die unter Nr. 2 vorgeschriebene Maße sind alsdann gleichfalls einzuhalten.

Raffel, den 13. November 1901.

Der Oberpräsident.

J. B. Fromme.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Der Antrag auf Zuteilung der Erkennungsnummer gemäß § 10 der Verordnung ist unter Vorlage des Nachweises, daß das Fahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt, bei der diesseitigen Verwaltung zu stellen.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1901.

Der Polizei-Präsident.

J. B. Falde.

Bekanntmachung.

Es sind neuerdings mehrfach Ansuchen um Erlaubnis gegen die Bestimmungen der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889 dadurch vorzukommen, daß auf Grundstücken Entwässerungsarbeiten ohne polizeiliche Genehmigung ausgeführt worden sind.

Im Interesse der Beteiligten wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung einer Grundstücks-Entwässerung oder eines Teils derselben, einschließlich der oberirdischen Anlagen, nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis erfolgen darf. Zuwiderhandlungen werden bestraft, auch können die Arbeiten anstandslos eingestellt werden.

Wiesbaden, den 1. April 1902.

Der Polizei-Präsident. In Vertr.: Falde.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den Königlich Preussischen Gewerbeaufsichtsräten (Gewerbe-Inspektoren) zu Rathe zu ziehen, damit zur Vermeidung von Unfällen erforderliche und unentbehrliche Vorkehrungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120 a, d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Bade Gäste, Reisende u.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Verbergsurteile haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden. Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch ein Meldeblatt, welche enthalten müssen: Vor- und Nachname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Verbergsurteile sind verpfändet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 an halten, daselbst einen jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Anfertigung der Rubriken zu achten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 6. Februar 1902.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Geltungsbereich der Polizei-Verordnung v. 1. August 1889 nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Der Schlußsatz der Position e in § 68 der vorerwähnten Polizei-Verordnung erhält hinfert die nachstehende Fassung:

„Die Gruben sind entweder mit Mauerwerk zu überbauen oder mit eisernen Platten, bzw. mit mindestens 4,5 cm starken in Rahmen liegenden Bohlen auf schließend zu überdecken. Bereits vorhandene Gruben, welche dieser Vorschrift nicht entsprechen, müssen binnen Jahresfrist nach Veröffentlichung dieser Verordnung entweder vorschriftsmäßig hergestellt, oder beseitigt werden. Ausnahmen sind in widerruflicher Weise zulässig, wenn nach übereinstimmendem Ermessen der Polizei- und der Gemeindebehörde durch den Betrieb der betreffenden Anlagen keine Mißstände entstehen.“

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 56.

4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Diensthunden oder Personen in unanständiger Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Anruferwartung“ oder „Bauverwaltung“ tragen, untersagt.

§ 57.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage.

1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtinnen jedoch, die sich in Ausübung ihres Berufes befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und der Trinkhalle dafelbst untersagt.

2. Personen in unanständiger Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.

3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Wandern in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr Vormittags verboten.

4. Das Mitbringen von Hunden in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.

5. Während der Prunnenmusik darf die Versammlung zwischen Taunusstraße und Kruppweg mit Ausnahme jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Bekanntmachung.

Bedarfs Herstellung einer Gasleitung in dem Feldweg von der Mainzer Landstraße nach der ehemaligen Kalkstation der Straßenbahn und im Feldweg zwischen der letzteren und der Gasfabrik, wird der Feldweg zwischen Kalkstation und Gasfabrik vom 23. d. M. ab auf die Dauer der Arbeit für Fußverkehr gesperrt.

Wiesbaden, den 21. Mai 1902.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Adner.

Bekanntmachung.

Weg, die zum Transport accessibler Gegenstände in die Stadt zu benutzenden Straßenzüge.

Für die Zufuhr accessibler Gegenstände zu der Kalkstation der Straßenbahn, Haupt-Kalkstation in der Neugasse werden außer den im § 4 der Kalk-Ordnung für die Stadt Wiesbaden, sowie den durch Bekanntmachung vom 19. Dezember 1901 im hiesigen Amtsblatt genannten Straßen noch folgende frei gegeben.

Für Transporte von der Frankfurter- oder Mainzerstraße und dem Bierkeller Vicinalweg kommend: die Friedhofstraße, Marktstraße, durch die Mauerstraße zum Kalk-Kant.

Wiesbaden, den 21. Mai 1902.

Der Magistrat.

Verdingung.

Die Arbeiten für Herstellung eines ca. 65 m langen Betonrohrkanals (Prof. 30/20 cm) in der oberen Kapellenstraße, von dem bestehenden Kanal aufwärts, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Die Bedingungen können während der Vormittagsstunden im Rathhaus, Zimmer No. 72, eingesehen, die Verdingungsunterlagen im Zimmer No. 57 gegen Baarzahlung oder bezugsfreie Einzahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Beschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis

Dienstag, den 27. Mai d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen, zu welcher Zeit die Eröffnung der Angebote in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter erfolgt.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Ausschreibungsfrist: 3 Wochen.

Wiesbaden, den 14. Mai 1902.

Stadtbauamt,

Abteilung für Canalisationswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Polizei-Verordnung, Marktordnung für die Stadt Wiesbaden, vom 1. Dezember 1901 wird besonders auf folgende §§ besonders aufmerksam gemacht:

§ 12. Der Verkauf von Gegenständen des eigentlichen Wochenmarktes im Umhergehen innerhalb des Stadtgebietes ist an den Wochenmarkttagen vor 10 Uhr Vormittags untersagt. Auf Milch, Butter, Käse und Fleisch und das Ueberbringen bestellter Waaren an künftige Abnehmer bezieht sich dieses Verbot nicht.

§ 29. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, werden Übertretungen dieser Marktordnung mit Geldbuße bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 18. Mai 1902.

Stadt. Polizei-Amt.

Viehhof-Bericht

für die Woche vom 15. bis 21. Mai 1902.

Vieh- gattung	Stück	Qual.	Preis per	von — bis	Anmerkung.
Kühe	121	I.	50 kg	70 — 72	
..	..	II.	..	65 — 67	
Kälber	115	I.	gewicht	65 — 66	
..	..	II.	..	65 — 69	
Schweine	711	1 kg	112	122	
Kälber	255	Schlacht- gewicht	110	150	
Hammel.	210	..	120	128	
Hammel.	..	Stück	..	..	

Wiesbaden, den 21. Mai 1902.

Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Birchliche Anzeigen.**Evangelische Kirche.****Marktkirche.**

Sonntag, den 25. Mai. (Trinitatis.)

Frühgottesdienst 8 1/2 Uhr: Hr. Bickel.
Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hr. Schüller.
Christenlehre 11 1/2 Uhr: Hr. Bickel.
Christenlehre 2 1/2 Uhr: Hr. Schüller.
Abendgottesdienst 5 Uhr: Hr. Bickel.
Kantate: Hr. Schüller.
Dienstag, Nachm. von 4—6 Uhr, Luisenstr. 32:
Arbeitsstunden des Missions-Frauenvereins.
Mittwoch, 6—7 Uhr: Orgelconcert. Eintritt frei.

Bergkirche.

Sonntag, den 25. Mai. (Trinitatis.)

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hr. Bickel.
Nach der Predigt Christenlehre.
Abendgottesdienst 5 Uhr: Hr. Bickel.
Kantate: Hr. Bickel.
NB. Sonntags-Taufen, welche am Sonntag
anzumelden sind, finden um 2 1/2 Uhr in der Kirche
statt. Wochen-Taufen sind möglichst auf Mittwoch
zu legen.

Kirchliche.

Sonntag, den 25. Mai. (Sonnt. Trinitatis.)

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hr. Bickel. Nach
der Predigt Christenlehre.
Nachm.-Gottesdienst 5 Uhr: Hr. Bickel.
Kantate: Hr. Bickel.
NB. Sonntags-Taufen, welche am Sonntag
anzumelden sind, finden um 2 1/2 Uhr in der Kirche
statt. Wochen-Taufen sind möglichst auf Mittwoch
zu legen.

Kapelle des Paulineumklosters.

Sonntag, den 25. Mai, Hauptgottesdienst
vorm. 9 Uhr
Abendgottesdienst vorm. 10 1/2 Uhr.
Nachmittags 4 1/2 Uhr: Jungfrauen-Verein.
Hr. Christen.

Evangelisches Vereinshaus, Wallerstraße 2.
vorm. 11 1/2 Uhr: Sonntagsschule.
Nachm. 4 1/2 Uhr: Versammlung für junge
Mädchen (Sonntags-Verein).
Abends 8 1/2 Uhr: Versammlung für Jeder-
mann (Bibelstunde).

Jeden Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Gemein-
schaftsstunde.
Ev. Männer- und Jünglingsverein.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Freier Verkehr.
Montag, Abends 9 Uhr: Gesangsstunde.
Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelprobe.
Mittwoch, Abends 9 Uhr: Bibelbesprechungs-
stunde.

Donnerstag, den 29. Mai: Ausflug nach Epp-
stein, Königstein, Soden. Abfahrt 12 Uhr mit der
Hess. Ludwigsbahn. Rundfahrkarte Wiesbaden,
Eppstein, Soden, Höchst, Wiesbaden.

Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.
Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde.
Männer und Jünglinge sind herzl. eingeladen.

Jugendverein.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Fußballspiel.
Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.
Freitag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.
Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich
eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer. Lokalitäten:
Rheinstraße 54, Part.
Kellere Abtheilung.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Geistliche Zusammen-
kunft. Abends 8 1/2 Uhr: Evangelisations-Versamml.
Montag, Abends 8 1/2 Uhr: Männerchor.
Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelbesprechungs-
stunde.

Mittwoch, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.
Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Polarenchor.
Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde.
Jugend-Abtheilung.

Sonntag, Nachm. 4 Uhr: Geistliche Zusammen-
kunft. Abends 8 1/2 Uhr: Turnen.
Jeder Mann u. Jüngling ist herzl. eingeladen.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9.
Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von
2—5 Uhr für Erwachsene geöffnet.
Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen.
Jungfrauen-Verein der Bergkirche-Gemeinde:
Nachm. 4 1/2—7 Uhr.

Versammlungen

im Gemeindefaal des Pfarrhauses, An der Ring-
kirche 3.

Sonntag, Nachm. 4 1/2—7 Uhr: Versammlung
junger Mädchen (Sonntags-Verein).
Mittwoch, Nachm. von 3—6 Uhr: Arbeitsstunde
des Frauen-Vereins. Probe des Ringkirchens.
Donnerstag, Abends von 8—10 Uhr: Ver-
sammlung der confirm. Mädchen von Hr. Bickel.

Katholische Kirche.

Fest der allerheiligsten Dreifaltigkeit.

Pfarrkirche Wiesbaden.

Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.

Erste heil. Messe um 5.30, zweite 6.30, dritte
(Mittgottesdienst) 8, vierte (Kindergottesdienst) 9,
Hochamt mit Predigt 10, letzte heil. Messe
11.30 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Andacht zur allerheiligsten
Dreifaltigkeit (522). Abends 8 Uhr Mariandacht,
ebenso am Dienstag.

Die Verlegung der heil. Messe um 6.30 Uhr ge-
haltenen heil. Messe auf 6.45 Uhr hat sich als un-
praktisch erwiesen, indem sie vielen die Möglichkeit
nahm, eine heil. Messe zu hören. Auf dringende
Ansuchen aus diesen Kreisen wird daher vom
nächsten Sonntag die gewohnte Zeit (6.30) wieder
eingeführt. Ausbeileitung der hl. Communion findet
sechsmal statt, vor und nach der 1. heil. Messe,
während der 2. und 3. und in der Zeit zwischen
denselben, nach Bedürfnis auch in der 4. hl. Messe.
Wer zu anderer Zeit zu communiciren wünscht,
melde dies in der Sakristei.

Am Donnerstag, den 6. Juni, feiern wir das
hohes Fronleichnamsfest. Heil. Messen um 5.30,
6.15, 7.15, 11.30 Uhr. Feierliches Hochamt 8 Uhr.
Nach demselben findet in herkömmlicher Weise die
feierliche Prozession statt. Die Mitglieder der Ge-
meinde werden zu recht zahlreicher Theilnahme
eingeladen. Die Kinder, welche in weißen Kleidern
Symbole, Blumen u. dergl. zu tragen wünschen,
mögen sich am Montag um 6 Uhr im Garten des
Vereins einfinden. Eltern, deren Mittel es er-
lauben, thun am besten, für ihre Kinder Blumen,
Fähnchen u. s. w. zu beschaffen, da sonst manche
Kinder abgewiesen werden müssen. — Auf Sonntag
Abend 8 Uhr werden die Herren Senioren und die
übrigen mit der Ordnung betrauten Herren zu
einer Besprechung in den Vereinslokalen eingeladen.
Nachm. 2.15 Uhr sakramentalische Andacht.
Während der Oktav und am Herz-Jesu-Fest ist
Morgens 6 Uhr Segensamt, Abends 8 Uhr An-
dacht zum heil. Herzen Jesu.

An den Wochentagen sind die hl. Messen 5.30,
6.15, 6.45 u. 9.15 Uhr. 6.15 Uhr sind Schulmessen
und zwar Montag und Donnerstag für die Schule
an der Reichstraße, Dienstag und Freitag für die
am Blücherplatz und an der Rheinstraße, Mittwoch
u. Samstag für die an der Luisenstraße, die höhere
Mädchenschule und die Institute.
Gelegenheit zur Beichte ist Samstag 5—7 und
nach 8 Uhr.

Maria-Hilf-Kirche.

Sonntag, 24. Mai: Patronatsfest der Kirche:

Maria, die Hilfe der Christen;

kein gebotener Feiertag. Am Vorabend 6—7 und
nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte. Frühmesse
5.30, zweite heil. Messe 6.15, feierliches Amt mit
Segen u. Te Deum 8 Uhr. Abends 6 Uhr Mari-
andacht. Nachm. 5—7 und nach 8 Uhr Gelegen-
heit zur Beichte.

Morgens 7 Uhr hl. Messe in der Schwestern-
hauskapelle, Plattenstraße 68.

Sonntag, 25. Mai:

Frühmesse und Gelegenheit zur Beichte 6,
zweite heil. Messe 7.30, Kindergottesdienst (heil.
Messe mit Predigt) 8.45, Hochamt mit Predigt
10 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Andacht zur allerheiligsten
Dreifaltigkeit (522). Abends 6 Uhr gestiftete Kreu-
zwegandacht für die armen Seelen, darnach Segen.

An den Wochentagen sind die heil. Messen
um 5.30 (außer Montag und Dienstag), 6.15 und
9.15 Uhr. 6.15 Uhr sind Schulmessen, und zwar
Dienstag und Freitag für die Gaststätten-Schule,
Mittwoch und Samstag für die Lehrstraße, St. An-
thons-Schule und die Institute.

Montag und Mittwoch Abends 8 Uhr Mari-
andacht.

Donnerstag, 29. Mai: Fronleichnamsfest.
Frühmesse 5.30, zweite hl. Messe 6.15, Hochamt
mit Segen 7.30, Kindergottesdienst 7, letzte hl. Messe
9 Uhr. Gegen 9 Uhr Theilnahme an der von der
Pfarrkirche zum hl. Bonifatius anschließenden Pro-
zession. Nachm. 2.15 Uhr Umgang und sakramen-
talishe Andacht.

Freitag und Samstag ist Morgens 6 Uhr
Amt mit Segen.

Mittwoch und Sonntag nach 5, sowie Abends
nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte.

Katholische Kirche, Schwalbacherstraße.

Dreifaltigkeits-Sonntag, den 25. Mai, vorm.
10 Uhr: Amt mit Predigt. Vierter No. 124, 110,
5, 366.

W. Krimmel, Hr.**Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.**

Abelstraße 23.
Sonntag, den 25. Mai (Trinitatis), vorm.
9 1/2 Uhr: Segensgottesdienst.

Methodisten-Gemeinde, Helenestraße 1, 1. Et.
Sonntag, 25. Mai, vorm. 9.30 Uhr: Predigt
u. hl. Abendmahl. Nachm. 3.30 Uhr: Bibellesen
Prediger Bibliothek aus Frankfurt.

Dienstag, Abends 8 Uhr: Bibel- und Gebets-
stunde.
Donnerstag, Abends 8 Uhr: Jugendbund.
Jedermann herzl. willkommen.

Prediger Barnikel.
Sapientia-Gemeinde, Oranienstr. 54, 1. Et.
Sonntag, den 25. Mai, vorm. 9 1/2 und Nachm.
4 Uhr: Predigt. vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.
Abends 8 Uhr: Vereinsabend des Jungfrauen- u.
Jünglings-Vereins.

Montag, Abends 8 1/2 Uhr: Gesangsverein-
Singschule.
Mittwoch, Abends 8 1/2 Uhr: Bet- und Bibel-
stunde.

Jedermann ist freundlich eingeladen. Auftritt
frei. Prediger G. Rarbach.

Heilsarmee, Frankfurterstraße 18.

Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch vorm.
10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Apostolische Gemeinde.

Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. Et. (Gewerbehalle).
Sonntag, den 25. Mai, vorm. 10 Uhr:
Hauptgottesdienst. Nachm. 4 Uhr: Predigt, wozu
Jedermann freundl. eingeladen ist.

Dienstag, den 27. Mai, Abends 8 Uhr:
Öffentliche Predigt.

Russischer Gottesdienst.

Sonntag Vormittags 10 1/2 Uhr: Morgengottes-
dienst. 11 Uhr: hl. Messe.
Dienstag Vormittags 11 Uhr: hl. Messe und
Do Teum. Krönungstag des Kaisers von Ruß-
land. Kleine Kapelle, Kapellenstraße 19.

Anglican Church of St. Augustine of
Canterbury.
Frankfurterstraße 3.
Services.

Trinity Sunday: Holy Eucharist 8: Mattins,
Choral Celebration and Sermon 11: Evensong
and Litany 6. No instruction.
During this week there will only be services
as follow:

Monday, Feast of St. Augustine, the Patron:
Celebration 8: Evensong 6.
Thursday: Celebration 8.
Friday: Evensong, 6.

Chaplain: Rev. E. J. Treble,
Kaiser-Friedrich-Ring 36.

Divine Service (Presbyterian) in connection
with the United Free Church of Scotland will
be held every Sunday at 11 o'clock in the Bürger-
saal of the Town Hall (Rathhaus) during the
months of May and June.

Preacher: Rev. J. D. Robertson,
D. Sc., of North Berwick.

Telegramm-Gebühren.

Worttage innerhalb Deutschlands 3 Pf. Nach
Luzernburg und Oesterreich-Ungarn 5 Pf. Nach
Belgien, Dänemark, Niederlande und der Schweiz
10 Pf. Nach Frankreich 12 Pf. Nach Italien,
Rumänien, Schweden, Norwegen, Großbritannien
u. Irland 15 Pf. Nach Algerien und Tunis, Ruß-
land, Spanien, Portugal, Serbien, Bosnien, Herz-
gowina, Montenegro, Bulgarien und Ost-Rumelien
20 Pf. Nach Gibraltar 25 Pf. Nach Griechenland
30 Pf. Nach Malta u. Marocco 40 Pf. Nach der
Türkei 45 Pf. Nach Tripolis 65 Pf. Mindestbetrag
für ein gewöhnliches Telegramm im Verkehr mit
Großbritannien und Irland 80 Pf., im übrigen
Verkehr 50 Pf. Für ein dringendes Telegramm
wird die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Tele-
gramms erhoben. Für Stadteligramme beträgt
die Worttage 3 Pf., die Mindestgebühr 80 Pf.

Dampfer-Fahrten.**Rhein- Dampfschiffahrt.**

Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.
Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Cob-
lenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“ u. „Kaiserin
Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Hansa“
und „Niederwald“), 10.20, 11.20 (Schnellfahrt
„Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und
König“), 12.50 bis Köln. Mittags 3.20 (nur an
Sonn- u. Feiertagen) bis Bingen, 4.20 bis Neuwied,
Abends 6.35 (Güterschiff) bis Bingen. Nach-
mittags 2.25 bis Mannheim. Morgens 10.20 bis
Düsseldorf und Rotterdam. Gepäckwagen von
Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr.
Billets u. Anskunft in Wiesbaden bei dem Agent
W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364. F 329

Niederländische Dampfschiff-Rhederei,**Salonboote mit Schlafkabinen.****Tägliche Tourfahrten**

ab Mainz 6 Uhr Morgens,
„Biebrich 6 Uhr 15 Min. Morgens,
in Köln 5 Uhr Nachmittags,
ab „ an Wochentagen 8 Uhr Abends,
„ Sonn- u. Feiertagen 9 Uhr Abends,
in Rotterdam 3 Uhr 15 Min. am folg. Nachm.
ab Rotterdam 7 Uhr Morgens (vom 1. Juni ab
incl. 15. Aug. 8 Uhr Morgens),
in Köln 4 Uhr am folg. Nachm.,
ab „ 10 „ 30 Min. Abends,
„ Coblenz 7 „ 30 „ am folg. Morgen
in Biebrich 3 „ 30 „ Nachm.

Tägliche Schnellfahrten vom 15. Mai bis 3. Aug.
ab Mainz 9 Uhr 45 Min. Morgens,
„ Biebrich 10 „ Morgens.

Anschluss per Staatsbahn:
ab Frankfurt a/M. 8 Uhr 22 Min.
Anschluss per Strassenbahn:
ab Wiesbaden (Bahnhof) 9 Uhr 21 Min. Morg.,
„ Eltville 10 Uhr 30 Min. Morgens.

Anschluss per Kleinbahn:
ab Schlangenbad 8 Uhr 35 Min. Morgens,
„ Coblenz an Wochent. 2 Uhr 30 Min. Nachm.,
„ Sonn- u. Feiert. 4 Uhr 30 M. „
in Köln an Wochentagen 7 Uhr Abends,
„ Sonn- u. Feiertagen 9 „ „

Anschluss an das Tourboot nach Rotterdam.
ab Köln 7 Uhr 15 Min. Morgens,
in Coblenz 2 „ „ Nachmittags
in Eltville 8 „ 05 „ Abends.

Abfahrt per Kleinbahn:
nach Schlangenbad 8 Uhr 15 Min. Abends
in Biebrich 8 Uhr 40 Min. Abends.

Abfahrt per Staatsbahn:
nach Frankfurt und Wiesbaden 9 Uhr 11 Min.
Abfahrt per Strassenbahn:
nach Wiesbaden 8 Uhr 45 Min. bezw. 8 Uhr 52 Min.
Billigste Fahrpreise. Retourbillets bis Köln.

Fahrpreisermäßigung für Schüler u. Vereine.
Alles Nähere zu erfahren bei der Hauptagentur
in Biebrich a/Rh. Schürmann & Co., sowie in
Wiesbaden bei Ludwig Engel, Reise-Bureau,
Wilhelmstraße 46. F 309

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.)
Die nächsten Abfahrten von Post- und
Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York:
22.5. Schnellp. Columbia, 24.5. Postd. Moltke,
24.5. D.-Y. Prinz. Victoria Luisa, 31.5. Postd.
Patricia, 5.6. Schnellp. Auguste Victoria, 7.6.
Postd. Blücher, 12.6. Schnellp. 1. Erst Bismarck,
14.6. Postd. Graf Waldersee, 19.6. Schnellp.
Columbia, 21.6. Postd. Pennsylvania, 28.6. Postd.
Moltke. Nach Boston: 24.5. Postd. Abessinia,
10.6. Postd. Alexandria. Nach Baltimore: 24.5.
Postd. Abessinia, 8.6. Postd. Bulgaria. Nach
Philadelphia: 31.5. Postd. Armenia, 10.6. Postd.
Alexandria. Nach New Orleans: 30.5. Postd.
Artemisia, 25.6. Postd. Hoorde. Nach Montreal:
30.5. Postd. Teutonia, 14.6. Postd. Frisia. Nach
Mexico: 5.6. Postd. Holsatia. Nach Hayti, Cuba
u. Central-Amerika: 24.5. Postd. Parthia. Nach
Columbien und Costa Rica: 28.5. Postd. Troja.
Nach Porto Rico und Venezuela: 1.6. Postd.
Canada. Nach Ost-Asien: 22.5. Postd. Wurz-
burg, 30.5. Postd. Sitkonla. F 330

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich,
Wilhelmstrasse 50.) F 330

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der
Dampfer der New York- und Baltimore-Linien:
S.-D. „Aller“ nach New York, 20. Mai 12 Uhr
Mittags in New York. S.-D. „Lahn“ nach Genoa,
21. Mai 4 Uhr Vorm. in Neapel. S.-D. „K. Mar.
Ther.“ nach New York, 21. Mai 10 Uhr Vm. von
Genoa. S.-D. „K. Wilh. d. Gr.“ nach Bremen,
20. Mai 1 Uhr Nm. von New York. S.-D. „Kronp.
Wilh.“ nach New York, 21. Mai 12 Uhr Mittags
von Southampton. D. „Frankfurt“ nach Baltimore,
21. Mai 5 Uhr Vorm. Capes Henry passirt. —
Cuba-, Brasil- u. La Plata-Linien: D. „Heidel-
berg“ nach Antwerpen, Bremen, 21. Mai Dungeness
passirt. — Ost-Asien- und Australien-Linien:
D. „Prinzess Irene“ nach Bremen, 21. Mai von
Penang. D. „Preussen“ nach Ost-Asien, 21. Mai
in Nagasaki. D. „Sachsen“ nach Ost-Asien,
21. Mai Quessant passirt. D. „Bamberg“ nach
Bremen, Hamburg, 21. Mai Gibraltar passirt.
D. „Marburg“ nach Hamburg, 17. Mai von Tientsin.
D. „Nürnberg“ nach Ost-Asien, 20. Mai von
Manila. D. „Gera“ nach Australien, 21. Mai von
Bremen.